Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

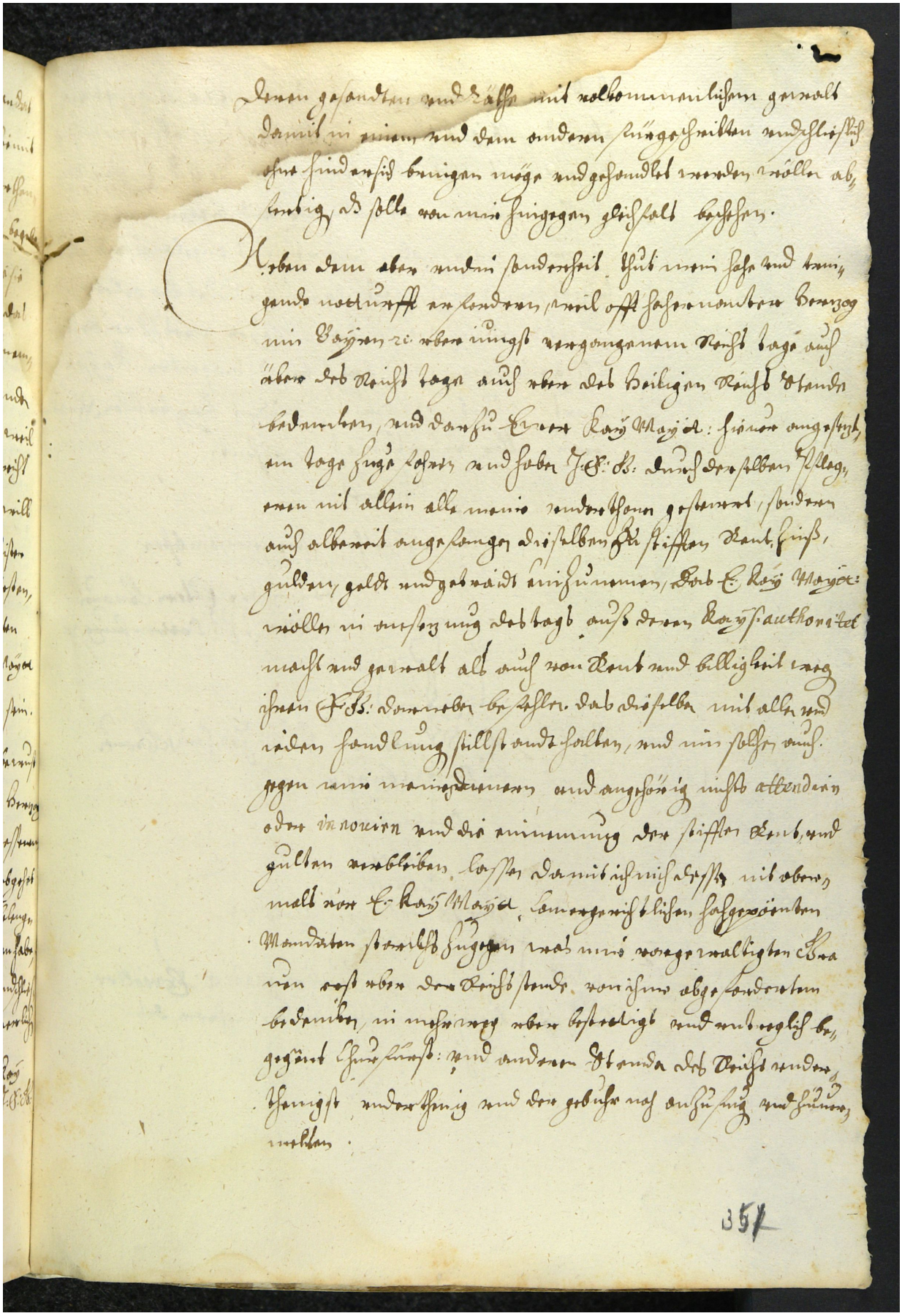

denen gesandten und Räthe mit vollkommenlichem gewalt
damit in einem und dem andern schrifftlich
ehe sie hinwegk beruffen mögen endgeschaidt werden wöllen ab,
handig, ob solle von unns hinwegen gleichfalls beschehen.

Haben dann aber unsers sonderen Gut ansehen und trag,
ends nottürfft zu sein, weil offt gedachter unnser Herzog
wie Bayern ꝛc. neben jüngst vergangenen Reichs tags auch
neben dem Reichs tage auch neben dem heiligen Reichs Stands
verwanten, und darzu Ihrer Kay: Mayt: schreiben angesetzt
ein tags satz setzen und halten J. L. ds. durch dieselben schlag,
en nit allein alle unnsere verordnete geschickt, sondern
auch albereit angelangt dieselben gelt stiffter Bamberg,
gulden, geldt und gabreidt einzunemen, dieb E. Kay: Mayt:
wöllen wir versetzung dieb tags auch dem Kay: authoritet
macht und gewalt als auch von Recht und billigkeit wegen
ihren F. L. demnach beschehen, dieb dieselbe mit allen und
jeden handlung stillstandt halten, und uns solcher auch
gegen jeden mangelnden und angehörig nichts abtendiren
oder in neuerung und die einnemung der stiffter Bamberg und
gulden verbleiben lassen, damit ihr nit abgeht, wir aber
mehr Ihr Kay: Mayt: sambtlichen hochgedachten
Mandaten gemäß hingegen was unns vorgemeldten Ehra
ben oder aber dem Reichs stands von ihnen abgesonderten
bedenken, wir mehrers oder beschwerlich und unbeglich be,
gegent, schreiben: und andern Stands des Reichs sonder,
heimst, underthenig und dero gebühr nach ansuchung und bitten
nehmen.

351